

Zuchtrecht und sonstige vertragliche Vereinbarungen beim Hundekauf

Was Tierhaltende wissen sollten

Der Kauf eines Hundes ist eine Entscheidung mit weitreichenden Folgen – sowohl für das Tier als auch für den zukünftigen Haltenden. Neben der Freude über den neuen Begleiter sollten Käuferinnen und Käufer stets das Wohl des Tieres und die rechtlichen Rahmenbedingungen im Auge behalten. Ein Kaufvertrag kann schnell zum Fallstrick werden, wenn man sich nicht vorgängig genau über den Inhalt – etwa die Regelungen zum Zuchtrecht oder Kastrationsvereinbarungen – und dessen Konsequenzen informiert. Der vorliegende Beitrag zeigt auf, was es beim verantwortungsvollen Hundekauf alles zu beachten gilt.

TEXT: DR. IUR. GIERI BOLLIGER / MAG. IUR. BIANCA KÖRNER

Mit Ausnahme weniger Spezialvorschriften gelten beim Kauf eines Tieres die allgemeinen Kaufvertragsbestimmungen des Obligationenrechts (OR). Es findet der Grundsatz der Vertragsfreiheit Anwendung. Innerhalb der gesetzlichen Schranken können die Parteien den Inhalt ihres Vertrags demzufolge frei gestalten. Einzelne Klauseln sind lediglich dann nichtig, wenn sie einen widerrechtlichen Inhalt haben, gegen die «guten Sitten» verstossen oder unmöglich sind. Dabei müssen auch das Tier-schutzrecht und andere zwingende Gesetzesvorschriften beachtet werden. Wichtig ist zudem, dass die Bestimmungen klar und eindeutig formuliert sind, um Missverständnisse zu vermeiden.

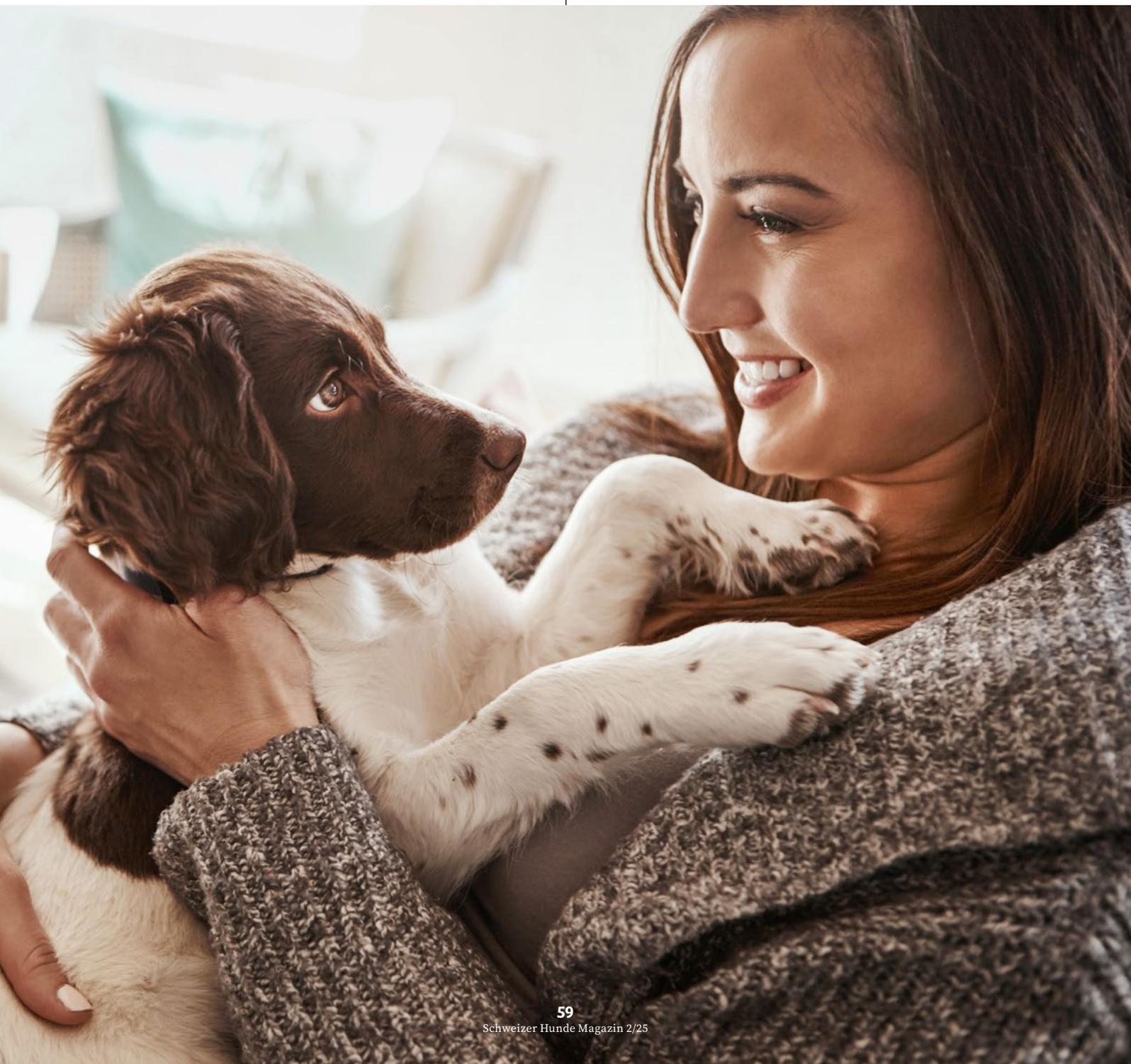
Bild: Reese2000/peopleimages.com/stock.adobe.com



Was bedeutet Zuchtvorbehalt oder Verkauf im Zuchtrecht?

Durch den Verkauf eines Hundes gehen alle Rechte am Tier und damit sämtliche Einflussmöglichkeiten bezüglich seiner späteren Verwendung vom Züchter auf die Käuferin über. Es ist denkbar, dass der Züchter dennoch daran interessiert ist, mit dem Hund weiterhin zu züchten. Für diesen Fall besteht die Möglichkeit, mit der Käuferin eine Zuchtverein-

barung abzuschliessen. Darin wird vereinbart, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang das Tier zur Zucht eingesetzt werden darf. In der Praxis wird dies Zuchtvorbehalt oder Verkauf im Zuchtrecht genannt. Regelungen hierzu umfassen beispielsweise die Anzahl der vorgesehenen Würfe, das Auswahlrecht für den Deckrüden, die Betreuung der Welpen nach der Geburt, die Kosten- bzw. Gewinnaufteilung sowie die Laufzeit des Vertrags.



STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Sie fokussiert dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für tierechte Gesetze und ihren konsequenten Vollzug. Auf diese Weise hilft sie nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR schweizweit wie auch auf internationaler Ebene als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto: IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

www.tierimrecht.org

Der Käuferin wird meist ein Anspruch auf Verkaufserlös eingeräumt. Häufig verpflichtet sie sich dafür zu zusätzlichen tierärztlichen Untersuchungen, um genetische Zuchtdefekte auszuschliessen, oder dazu, die Hündin oder den Rüden regelmässig für Ausstellungen zur Verfügung zu stellen. Möglich ist ferner, dass die Käuferin dem Verkäufer den Hund für eine gewisse Zeit zu Zuchtzwecken verpachtet, ohne sich selbst daran zu beteiligen. Sie erhält dafür einen Pachtzins, während der Züchter den Erlös aus dem Welpenverkauf für sich behalten kann. Dafür trägt dieser alle Aufwendungen bis zum Ablauf des Vertrags.

Vorsicht bei Vertragsabschluss

Es ist leider keine Seltenheit, dass Käuferinnen und Käufer sich nicht über die Tragweite des Zuchtrechts bewusst sind und nachträglich vom Vertrag zurücktreten möchten. Jedoch ist ein gültiger Vertrag bindend und kann nicht einseitig aufgelöst werden. Um Streitigkeiten zu vermeiden, sollten alle Modalitäten des Zuchtvorbehalts bereits im Zeitpunkt des Tierkaufs geklärt und schriftlich festgehalten werden. Klar geregelt werden sollten insbesondere die finanziellen Aspekte der Weiterzucht, einschliesslich der Fragen, welche Beiträge geschuldet sind, wenn die Zuchtversuche erfolglos bleiben oder wenn die Käuferin vertragsbrüchig wird und den Hund doch nicht zur Verfügung stellt.

Oftmals wird für den Fall, dass vertragliche Vereinbarungen nicht eingehalten werden, eine Konventionalstrafe vereinbart. Dieser vorab vereinbarte Geldbetrag dient als «Busse» und kann zivilrechtlich vom Züchter eingefordert werden. Darüber hinaus könnte der Verkäufer bei einem Vertragsbruch durch das Nichtzurverfügungstellen des Hundes zu Zuchtzwecken Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden, etwa den entgangenen Gewinn, geltend machen.

Tierwohl an erster Stelle

Besonders wichtig ist, stets das Wohlergehen des Tieres bei der Vertragsgestaltung in den Mittelpunkt zu stellen. Die Zucht kann für den Hund sowohl in körperlicher als auch in psychischer Hinsicht eine erhebliche Herausforderung darstellen – etwa bei wiederholten Paarungen und die damit verbundene temporäre Unterbringung beim Züchter, Trächtigkeiten sowie die Geburt, Aufzucht und Trennung von den Jungtieren. Um diesen Belastungen entgegenzuwirken, sollte der Vertrag unmissverständlich festlegen, dass das Wohl des Tieres immer an erster Stelle steht. Es ist daher essenziell, eine klare Regelung für einen Vertragsausstieg vorzusehen, falls der Zuchteinsatz für den Hund unzumutbar wird. Tierschutzrechtlich sind die Grenzen dann erreicht, wenn dem Hund durch die Zucht un gerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder in anderer Weise seine Würde missachtet wird.



Regelmässige veterinärmedizinische Untersuchungen und Gutachten können ebenfalls vertraglich verankert werden. Bild: Seventyfour/stock.adobe.com



Mit einer Zuchtvereinbarung wird vertraglich vereinbart, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang ein Tier zur Zucht eingesetzt werden darf. Bild: otsphoto/stock.adobe.com

Um sicherzustellen, dass das Tier physisch und mental für die Zucht geeignet ist, können regelmässige veterinärmedizinische Untersuchungen und Gutachten vertraglich verankert werden.

Neben einem Zuchtvorbehalt sind weitere Vereinbarungen zwischen Züchter und Käuferin denkbar. So kann vertraglich beispielsweise festgehalten werden, dass der verkaufte Hund einem Zuchtverbot aus Tierschutzgründen unterliegt oder dass nur unter besonderen Bedingungen mit ihm weitergezüchtet werden darf. Um einen Einsatz des Hundes für unautorisierte Zuchten zu verhindern, schreiben manche Verträge eine Kastration nach Abschluss der Zuchtnutzung vor. Das Tierwohl ist hierbei jedoch ebenfalls zwingend zu berücksichtigen. Zudem stellen eine Kastration oder Sterilisation einen nicht unerheblichen Eingriff in das Verhalten des Tieres dar. Daher ist wichtig, sich gründlich zu informieren und eine solche Entscheidung sorgfältig abzuwägen.

Eigentumsvorbehalt und Vorkaufsrecht

Entgegen einer weitverbreiteten Annahme geht das Eigentum an einer Kaufsache nicht erst bei deren Bezahlung, sondern bei der Übergabe nach dem mündlichen oder schriftlichen Vertragsabschluss vom Verkäufer auf die Käuferin über. In Ausnahmefällen be-

halten sich Züchter oder Tierschutzorganisationen in sogenannten Schutzverträgen das Eigentum am Hund vor, bis alle vertraglichen Pflichten erfüllt sind. Damit diese Abrede gültig ist, muss sie im Eigentumsvorbehaltregister beim Betreibungsamt am Wohnort der Käuferin eingetragen werden. Im Falle eines Vertragsbruchs könnten der Züchter oder die Tierschutzorganisation, die den Hund vermittelte, eine Herausgabeklage einreichen und ihn zurückfordern, solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist.

Ausserdem können die Parteien ein Vorkaufsrecht des Verkäufers für den Fall vereinbaren, dass die Käuferin den Hund weiterverkaufen oder verschenken will. Rechtlich nicht zwingend, aber aus der Sicht des Tierschutzes wichtig ist, dass die Käuferin auf ihre gesetzlichen Pflichten als Tierhalterin aufmerksam gemacht wird. Dies bedeutet vor allem, dass sie den Hund artgerecht halten, füttern, pflegen und nötigenfalls tierärztlich versorgen sowie ihm die nötigen Sozialkontakte und Beschäftigungsmöglichkeiten gewähren muss. Verletzt die Käuferin diese Pflichten und wird die mangelhafte Hundehaltung amtlich festgestellt, sollte sich der Verkäufer ein vertragliches Rückkaufsrecht sichern. 🐾

DR. IUR. GIERI BOLLIGER ist Geschäftsleiter der TIR.
MAG. IUR. BIANCA KÖRNER ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin bei der TIR.